LAND UND WIRTSCHAFT

SHBB STEUERBERATUNG

AUSGABE 11/2026
UNSER KUNDENMAGAZIN
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN



Arbeitsverhältnis mit Angehörigen
Stundenzettel reichen nicht aus

Handwerkerbonus
2026 könnte sich schnelles Handeln lohnen

E-RECHNUNG

Mit Checkliste vorbereitet auf den Jahreswechsel

Seite 07 ↗

ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2025	2026	2027
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	01.03.27	29.02.28	28.02.29
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	02.08.27	31.07.28	31.07.29
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.26	02.08.27	31.07.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	01.02.27	31.01.28	31.01.29

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

STEUERTERMINE NOVEMBER 2026 BIS JANUAR 2027

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatz-steuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbe-steuer	Grund-steuer
Fälligkeit	10.12.	10.11./10.12./11.01.	10.11./10.12./11.01.	16.11.	16.11.
Ende Schonfrist bei Überweisung	14.12.	13.11./14.12./14.01.	13.11./14.12./14.01.	19.11.	19.11.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
Vorstand: Harm Johannsen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Hans-Christian Kühl, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: CC/peopleimages.com - stock.adobe.com, Seite 4: Jarama - stock.adobe com, Seite 7: Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 8: Studio Romantic - stock.adobe com, Seite 9: karepa - stock.adobe com, Seite 10: thodonal - stock.adobe com, Seite 11: AvokadoStudio - stock.adobe com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2026

„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unser Entscheidung gegen das Gendern überwog jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

INHALT DIESER AUSGABE

04 Einkommensteuerreformgesetz 2027: Reform oder Reförmchen?

06 Steuerbescheide: Ab 2027 wird die elektronische Bekanntgabe zum Regelfall

06 Neue Erbschaftsteuerregeln können nach Oktober näher rücken

06 Unternehmensbesteuerung: Betriebsruhe, Betriebsunterbrechung oder Betriebsaufgabe: Wann gilt was?

06 Energiepreispauschale für Rentner: 300 Euro sind steuerpflichtig

07 E-Rechnung: Mit Checkliste vorbereitet auf den Jahreswechsel

08 E-Rechnungen effizient verarbeiten und sicher freigeben

08 Steuerbegünstigung für Handwerkerleistungen: Arbeitslohnanteil darf nicht selbst geschätzt werden

09 Handwerkerbonus: 2026 könnte sich schnelles Handeln lohnen

10 Arbeitsverhältnis mit Angehörigen: Stundenzettel reichen nicht aus

11 Vermietungsverluste: Hohe Umbaukosten nur bei nachweisbarer langfristiger Vermietungsabsicht abziehbar

11 Abfindung: Mit der richtigen Gestaltung Steuervorteile sichern

11 Grunderwerbsteuer auf Immobilienkauf: Wann Zahlungen an einen Dritten zur Bemessungsgrundlage gehören









EINKOMMENSTEUER-REFORMGESETZ 2027

Reform oder Reförmchen?

Unabhängig von der aktuellen politischen Lage hat das Bundeskabinett am 2.9.26 einen Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 beschlossen und auf den parlamentarischen Weg gebracht. Wenngleich die Verabschiedung wohl erst im 4. Quartal 2026 zu erwarten ist, haben sich Berater bereits gegenwärtig mit den vorgesehenen Änderungen zu beschäftigen. Denn es gilt, erste Mandantenfragen kompetent zu beantworten und Gestaltungen gegen eine höhere Steuerlast einleiten zu können. Der Kabinettsentwurf basiert auf einem zuvor veröffentlichten Referentenentwurf, zu dem die Verbände kurzfristig Stellung genommen haben. Die Eckpunkte werden nachfolgend skizziert und auf den Punkt gebracht.

1. Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Der steuerliche Grundlohnhöchstbetrag soll für Sonn- und Feiertagsarbeit ab 2027 auf 75 EUR/Stunde angehoben werden. Der Grundlohnhöchstbetrag für Nachtarbeit soll steuerlich auch 2027 unverändert bei maximal 50 EUR/Stunde liegen. Findet eine Nachtarbeit an einem Feiertag statt, dürfte der Grundlohnhöchstbetrag von 75 EUR/Stunde gelten.

Praxistipp: Im Sozialversicherungsrecht beträgt die Grundlohnhöchstgrenze bislang 25 EUR/Stunde. Dies soll sich mit Wirkung ab 2027 ebenso ändern. Für Sonn- und Feiertagszuschläge, die im Tarifvertrag geregelt sind und die auf den abzurechnenden Arbeitnehmer Anwendung finden, soll die Grundlohnhöchstgrenze des Steuerrechts künftig auch im Sozialversicherungsrecht gelten.

Für Sonn- und Feiertagszuschläge, die nicht in einem Tarifvertrag geregelt sind, in dessen Geltungsbereich das jeweilige Arbeitsverhältnis fällt und dessen Bestimmungen für das Arbeitsverhältnis nicht gelten, sowie für Nachtzuschläge verbleibt es bei

der bisherigen Grundlohnhöchstgrenze im Sozialversicherungsrecht von 25 EUR/Stunde.

2. Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Ab 2027 soll sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 200 EUR erhöhen. Unverändert bleiben die weiteren in § 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG und 9a S. 1 Nr. 3 EStG genannten Pauschbeträge von 102 EUR.

3. Grundfreibetrag, Tarifverlauf, Reichensteuer und Super-Reichensteuer

Der gebotenen Freistellung des Existenzminimums wird durch eine Anhebung des Grundfreibetrags 2027 und 2028 Rechnung getragen. Ob die bislang vorgesehene Erhöhung ausreichend ist, um die Teuerungsrate auszugleichen, ist fraglich. 2027 ist eine Erhöhung um + 1,72 % im Vergleich zum Grundfreibetrag 2026 vorgesehen. Demgegenüber ist 2027 mit einer Inflation von 2,2 % zu rechnen. Der Spitzensteuersatz von 42 % soll ab 2027 bei einem zu versteuernden Einkommen von 70.601 EUR (bislang: 69.879 EUR) beginnen. Zur Gegenfinanzierungsmaßnahme soll die 45%ige Reichensteuer bei einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 EUR (bislang: 277.826 EUR) einsetzen. Zudem soll ab 2027 ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 EUR die Super-Reichensteuer i. H. v. 47 % anzuwenden sein. Bis zum Veranlagungszeitraum 2026 existiert keine solche Super-Reichensteuer.

Praxistipp: Der frühere Beginn der Reichensteuer und die Einführung der Super-Reichensteuer rufen zur Überlegung auf, ob die geplante Steuerbelastung durch legale Gestaltungen verhindert oder gar reduziert werden kann.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗



STEUERBESCHEIDE: AB 2027 WIRD DIE ELEKTRONISCHE BEKANNTGABE ZUM REGELFALL

Ab 2027 sollen Steuerbescheide grundsätzlich elektronisch bereitgestellt werden, während die Zustellung per Post zur Ausnahme wird. Das betrifft auch viele gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Vollständigen Artikel lesen ↗

NEUE ERBSCHAFTSTEUER-REGELN KÖNNEN NACH OKTOBER NÄHER RÜCKEN

Das Bundesverfassungsgericht verhandelt im Oktober zwei Verfahren zur Erbschaftsteuer. Auf dem Prüfstand stehen die Bewertung von Grundbesitz, Freibeträge und Steuersätze sowie die Begünstigung von Betriebsvermögen.

Vollständigen Artikel lesen ↗

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG: BETRIEBSRUHE, BETRIEBSUNTERBRECHUNG ODER BETRIEBSAUFGABE – WANN GILT WAS?

Krankheit, fehlende Nachfolger oder wirtschaftliche Schwierigkeiten - es gibt viele Auslöser, die dazu führen, dass ein Betrieb vorübergehend geschlossen werden muss. Steuerlich macht es einen erheblichen Unterschied, ob eine Betriebsunterbrechung vorliegt oder der Betrieb bereits aufgegeben wurde.

Vollständigen Artikel lesen ↗

ENERGIEPREISPAUSCHALE FÜR RENTNER: 300 EURO SIND STEUERPFLICHTIG

Rentner, die 2022 die Energiepreispauschale von 300 Euro erhalten haben, müssen diese nach Auffassung des FG Sachsen als sonstige Einkünfte versteuern. Das Gericht hält die gesetzliche Regelung auch für verfassungsgemäß. Das letzte Wort ist allerdings noch nicht gesprochen: Der Bundesfinanzhof muss über die Besteuerung entscheiden.

Vollständigen Artikel lesen ↗



E-RECHNUNG

Mit Checkliste vorbereitet auf den Jahreswechsel

Ende 2026 endet die erste Übergangsfrist für die E-Rechnung. Viele Unternehmen müssen dann ihre Ausgangsrechnungen umstellen. Der Empfang ist bereits Pflicht. Unsere Checkliste hilft, Erstellung, Prüfung und Aufbewahrung rechtzeitig zu organisieren.

Der Vorjahresumsatz entscheidet

Inländische Unternehmer müssen seit dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Für die Ausstellung gelten folgende Übergangsregelungen:

- **Bis 31. Dezember 2026:** Papierrechnungen und – mit Zustimmung des Empfängers – einfache PDF-Rechnungen bleiben grundsätzlich zulässig.
- **Im Jahr 2027:** Diese Möglichkeit besteht für Aussteller mit höchstens 800.000 Euro Gesamtumsatz im Jahr 2026 weiter. Für alle anderen Unternehmen gilt: Ab 01.01.2027 ist die E-Rechnung verpflichtend.
- **Ab 1. Januar 2028:** Die Pflicht gilt für betroffene inländische Unternehmensgeschäfte unabhängig vom Umsatz. Gesetzliche Ausnahmen bleiben bestehen.

Entscheidend ist der Gesamtumsatz des Ausstellers nach § 19 Abs. 2 UStG, nicht der Kundenumsatz oder Rechnungsbetrag. Für bestimmte elektronische Datenaustauschverfahren (EDI) gilt eine Sonderregelung bis Ende 2027. Bei den Übergangsfristen zählen Leistungszeitraum und rechtzeitige Rechnungsübermittlung. Jahresübergreifende Abrechnungen erfordern deshalb eine gesonderte Prüfung (§ 27 Abs. 38 UStG).

Betroffene Unternehmen und Ausnahmen

Die Pflicht betrifft grundsätzlich Leistungen zwischen inländischen Unternehmern für deren Unternehmen, einschließlich Freiberuflern. Auch Vermieter und Ärzte können als Empfänger betroffen sein, obwohl ihre eigenen Leistungen häufig umsatzsteuerfrei sind.

Ausnahmen beim Rechnungsausgang gelten insbesondere für Privatkundengeschäfte, Rechnungen bis 250 Euro brutto, Fahrausweise und steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

E-RECHNUNGEN EFFIZIENT VERARBEITEN UND SICHER FREIGEBEN

Seit dem 1. Januar 2025 müssen inländische Unternehmen E-Rechnungen empfangen können. Dafür reicht grundsätzlich ein E-Mail-Postfach. Als E-Rechnung gelten jedoch nur strukturierte, elektronisch verarbeitbare Formate. Ein einfaches PDF ist steuerlich weiterhin eine sonstige Rechnung. Auch Kleinunternehmer müssen E-Rechnungen empfangen können.

Vom Dokumenteneingang zur Freigabe

Im Unternehmen treffen nicht nur Rechnungen ein. Auch Gutschriften, Quittungen, Lieferscheine, Wartungsprotokolle oder technische Datenblätter müssen häufig erfasst, zugeordnet und weitergeleitet werden. Die Unterlagen kommen per E-Mail, über Portale, als Scan oder über elektronische Datenaustauschverfahren herein. Werden sie manuell bearbeitet, entstehen schnell Verzögerungen, Doppelarbeiten und Zuordnungsfehler.

Moderne Systeme können Dokumenttypen erkennen, relevante Daten auslesen und sie an die zuständigen Stellen weiterleiten. Eine Eingangsrechnung kann so etwa der Buchhaltung, dem Einkauf oder der zuständigen Fachabteilung zugeordnet werden.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗



STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR HANDWERKERLEISTUNGEN: ARBEITSLOHNANTEIL DARF NICHT SELBST GESCHÄTZT WERDEN

Wer Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen möchte, sollte auf eine getrennte Ausweisung der Arbeitskosten in der Rechnung achten. Nach Auffassung des Finanzgerichts Thüringen dürfen Steuerpflichtige den Arbeitskostenanteil nicht selbst schätzen. Fehlt die Aufteilung, sollte eine korrigierte Rechnung verlangt werden. Ob eine eigene Schätzung doch zulässig ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗



HANDWERKERBONUS

2026 könnte sich schnelles Handeln lohnen

Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG soll ab 2027 weniger attraktiv werden. Statt 20 Prozent sollen ab 2027 nur noch 15 Prozent der begünstigten Aufwendungen berücksichtigt werden; zugleich soll der Höchstbetrag von 1.200 Euro auf 900 Euro sinken. Wer ohnehin Handwerkerarbeiten plant, sollte deshalb jetzt prüfen, ob und wie sich der höhere Steuerabzug noch für 2026 sichern lässt.

Der Status quo und die Pläne der Bundesregierung

Für Handwerkerleistungen zur Renovierung, Erhaltung und Modernisierung ermäßigt sich derzeit Ihre tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, höchstens jedoch um 1.200 Euro pro Jahr. Diesen Höchstbetrag erreichen Sie bei 6.000 Euro begünstigten Aufwendungen. Begünstigt sind Arbeitskosten sowie Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer. Materialkosten bleiben außen vor.

Doch dabei bleibt es voraussichtlich nicht. Nach dem von der Bundesregierung am 02.09.2026 beschlossenen Regierungsentwurf zum Einkommensteuerreformgesetz 2027 soll die Steuerermäßigung ab 2027 auf 15 Prozent und der Höchstbetrag auf 900 Euro reduziert werden.

Wichtig: Die Steuerermäßigungen nach § 35a Abs. 1 und 2 EStG für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sollen unverändert bleiben. Hier soll die Steuerermäßigung auch ab 2027 weiter 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen und maximal 510 bzw. 4.000 Euro pro Jahr betragen.

Was jetzt bei Handwerkerleistungen veranlasst ist

Der erste und einfachste Gestaltungstipp lautet daher: Prüfen Sie jetzt, welche Handwerkerarbeiten ohnehin geplant sind. Das kann eine Badrenovierung, der Austausch von Fenstern und Türen, eine Reparatur, eine Wartung oder eine sonstige Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahme sein. Denn so lässt sich die 2026 noch lukrativere Steuerermäßigung sichern.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗



ARBEITSVERHÄLTNIS MIT ANGEHÖRIGEN

Stundenzettel reichen nicht aus

Verträge zwischen nahen Angehörigen unterliegen naturgemäß der kritischen Betrachtung durch die Finanzverwaltung. Hier wird oftmals die Fremdüblichkeit angezweifelt und infolgedessen die steuerliche Anerkennung versagt. In einem aktuellen Streitfall ging es nun um ein Arbeitsverhältnis zwischen nahen Angehörigen, welches das Finanzamt und das Finanzgericht nicht anerkannt hatten. Der Bundesfinanzhof sah die hiergegen gerichtete Beschwerde als begründet an und verwies den Streitfall zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Grund genug, um wichtige Aspekte näher vorzustellen.

Der Bundesfinanzhof entschied in dem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, dass das Finanzgericht seine ablehnende Entscheidung zu Unrecht ausschließlich darauf gestützt hatte, dass die vertraglich vereinbarten Arbeitszeitnachweise fehlten. Mit der Frage, ob die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht worden war, hatte sich das Finanzgericht rechtswidrigerweise nicht beschäftigt.

Die vom Finanzgericht vertretene Auffassung steht nicht mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Einklang. Maßgebend für die Beurteilung, ob Verträge zwischen nahen Angehörigen durch die Einkunftserzielung veranlasst oder aber durch private Zuwendungs- oder Unterhaltsüberlegungen motiviert sind, ist die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗



VERMIETUNGSVERLUSTE: HOHE UMBAUKOSTEN NUR BEI NACHWEISBARER LANGFRISTIGER VERMIETUNGSABSICHT ABZIEHBAR

Kosten für den Umbau einer Immobilie können schon vor Beginn der Vermietung steuerlich berücksichtigt werden. Voraussetzung ist jedoch eine nachweisbare langfristige Vermietungsabsicht. Besonders bei längerem Leerstand, hohen Umbaukosten, Wohnrechten oder Vermietungen an Angehörige sind nachvollziehbare Nachweise wichtig. Vermietungsanzeigen, Maklerаufträge oder dokumentierte Mietinteressenten können die Vermietungsabsicht belegen.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

ABFINDUNG: MIT DER RICHTIGEN GESTALTUNG STEUERVORTEILE SICHERN

Bei Abfindungen können schon kleine Gestaltungsfehler die ermäßigte Besteuerung gefährden. Besonders problematisch ist es, größere Teile der Zahlung auf mehrere Jahre zu verteilen. Für die Steuervergünstigung muss die Abfindung grundsätzlich zu einer deutlichen Zusammenballung der Einkünfte führen.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗

GRUNDERWERBSTEUER AUF IMMOBILIENKAUF: WANN ZAHLUNGEN AN EINEN DRITTEN ZUR BEMESSUNGSGRUNDLAGE GEHÖREN

Zahlungen an Dritte können beim Immobilienkauf die Grunderwerbsteuer erhöhen. Entscheidend ist, welche Rechtsposition der Zahlungsempfänger hat. Kann und will dieser den Grundstückserwerb tatsächlich verhindern und verzichtet er gegen eine Zahlung darauf, zählt diese grundsätzlich zur Gegenleistung. Ein bloßer wirtschaftlicher Zusammenhang oder eine Erschwernis des Grundstückserwerbs reicht dagegen nicht aus.

Vollständigen Artikel lesen:
Zur Website ↗


WEIL DU DEN
UNTERSCHIED MACHST.
Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf
deine-zukunft-steuern.de